

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-Mail: P.Reimer@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de abrufen.

Jahrgang 14

Donnerstag, den 02.03.2017

Nummer 3

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen:

Amtlicher Teil:	
Grünschnittannahme beim Bauhof im März	2
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Reriker Str./Grüner Weg“	2-3
Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Reriker Str./Grüner Weg“	4-6
Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Mühlenblick I“ – erneute Veränderungssperre	7-10
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches zur Neuaufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Sondergebiet "Ostseeallee"	11
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36 „Ortsmitte Kühlungsborn Ost“	12
Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2017	13-15
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens des Ostseebades Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2017	15-16
Wahlbekanntmachung – Wahltermin Bürgermeisterwahl	16
Wahlbekanntmachung – Gemeindewahlleiter	17

Öffentliche Bekanntmachungen

Grünschnittannahme beim Bauhof im März

Wie bereits erfolgreich praktiziert, wird im März die Möglichkeit für Einwohner des Ostseebades Kühlungsborn bestehen, kompostierbare Gartenabfälle (Grünschnitt und Astwerk) aus dem **privaten Bereich** beim Bauhof, Zur Asbeck von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und sonntags von 10.00 bis 12.00 Uhr unentgeltlich abzugeben.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist damit im Ostseebad untersagt.

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Reriker Str./Grüner Weg"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 23.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Reriker Str./Grüner Weg" gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Folgende Planungsziele werden verfolgt: Planungsziele: Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung, Vermeidung zu hoher Verdichtung, Einschränkung von Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen, Regelungen zur Errichtung von Gebäuden in zweiter Reihe, Erhalt innerstädtischer Grünflächen. Zur Sicherung der Planung wurde ebenfalls am 23.02.2017 eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 durch die Stadtvertreterversammlung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfaßt im Norden den Bereich des Molli Bahnhofs West, die Bebauung an der Reriker Str., am Grünen Weg, Schlehdornweg sowie die im Flächennutzungsplan dargestellten angrenzenden Grün- und Landwirtschaftsflächen. Er wird begrenzt im Norden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35, im Osten durch die Kleingartenanlage Kühlungsblick e.V. und den Bebauungsplan Nr. 9 „Kühlungsblick“, im Westen durch den V+E Plan Nr. 9 Kägisdorfer Landweg, den Bebauungsplan Nr. 34 „Am Dorfbach“ und Teile des Außenbereichs, im Süden durch die Landesstraße 12 (siehe Übersichtsplan in der Anlage). Die Flächengröße beträgt ca. 16.4 ha.

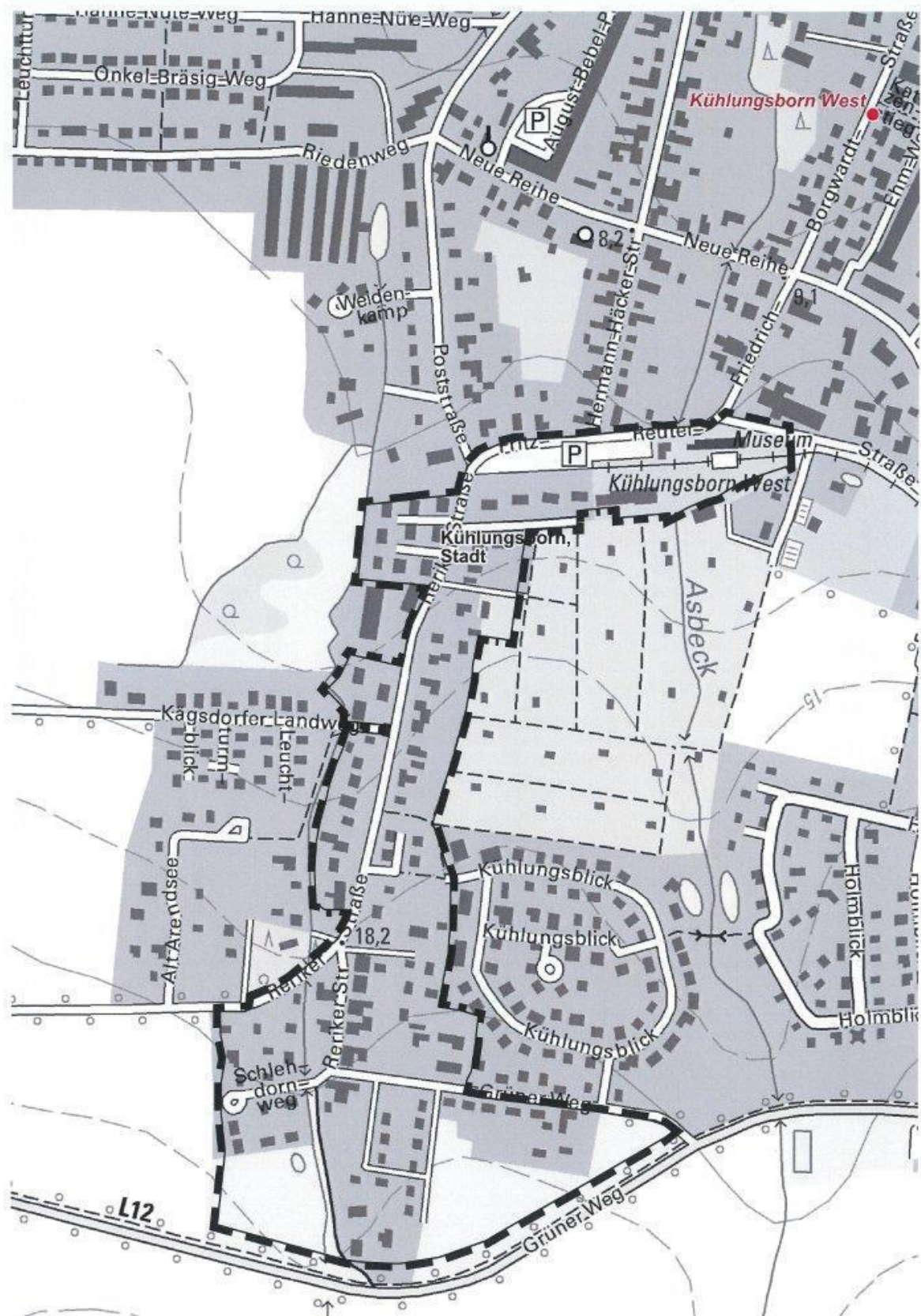
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Rainer Karl
Bürgermeister



Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
„Reriker Str./Grüner Weg“



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre "Reriker Str. / Grüner Weg" Bebauungsplan Nr. 51

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 205) vom 08. Juni 2004 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 23.02.2017 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 51 "Reriker Str. / Grüner Weg" beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 23.02.2017 beschlossen, für das Gebiet „Reriker Str. / Grüner Weg“, begrenzt im Norden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35, im Osten durch die Kleingartenanlage Kühlungsblick e.V. und den Bebauungsplan Nr. 9 „Kühlungsblick“, im Westen durch den V+E Plan Nr. 9 Kägisdorfer Landweg, den Bebauungsplan Nr. 34 „Am Dorfbach“ und Teile des Außenbereichs, im Süden durch die Landesstraße 12 den Bebauungsplan Nr. 51 aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 51 wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die nachhaltige Entwicklung, unter Berücksichtigung der baukulturellen Entwicklung und des Orts- und Landschaftsbildes dauerhaft zu sichern. Der Bebauungsdruck auf Grundstücke in Kühlungsborn ist nach wie vor hoch. Dies führte oftmals zu einer unerwünschten Verdichtung der Grundstücke durch zu große Baukörper und eine hohe Anzahl von Wohneinheiten. Damit einher geht ein hoher Versiegelungsgrad für Stellflächen, Zufahrten usw. Der Bebauungsplan bietet hier eindeutige Regelungsmöglichkeiten. Ein zu hoher Verdichtungsgrad ist zu vermeiden und die Neuerrichtung von Gebäuden in zweiter Reihe zu regeln. Die unregelmäßige Zunahme von Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen soll vermieden werden. Vorhandene Beherbergungsbetriebe und Ferienwohnungen sollen entsprechend aktueller Rechtsgrundlagen weitestgehend im Bestand gesichert werden, während neue Beherbergungsbetriebe, Aparthotels, Ferien- und Zweitwohnungen zu vermeiden sind, um einen weiteren Anstieg von Fremdenbetten oder Zweitwohnungen zu vermeiden, die sich nachhaltig negativ auf die Stadtentwicklung auswirken. Die Errichtung von Gebäuden in zweiter (und dritter) Reihe ist zu regeln. Regelungen zu Nebenanlagen und zu örtlichen Bauvorschriften sollen konkret getroffen werden. Innerstädtische öffentliche und zusammenhängende private Grünflächen sowie Vorgärten sollen gesichert werden, um die natürlichen Lebensgrundlagen und eine menschenwürdige Umwelt zu erhalten.

Zur Sicherung der Planung wurde in der Stadtvertreterversammlung am 23.02.2017 für das im § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den gesamten künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 3**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 5**Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

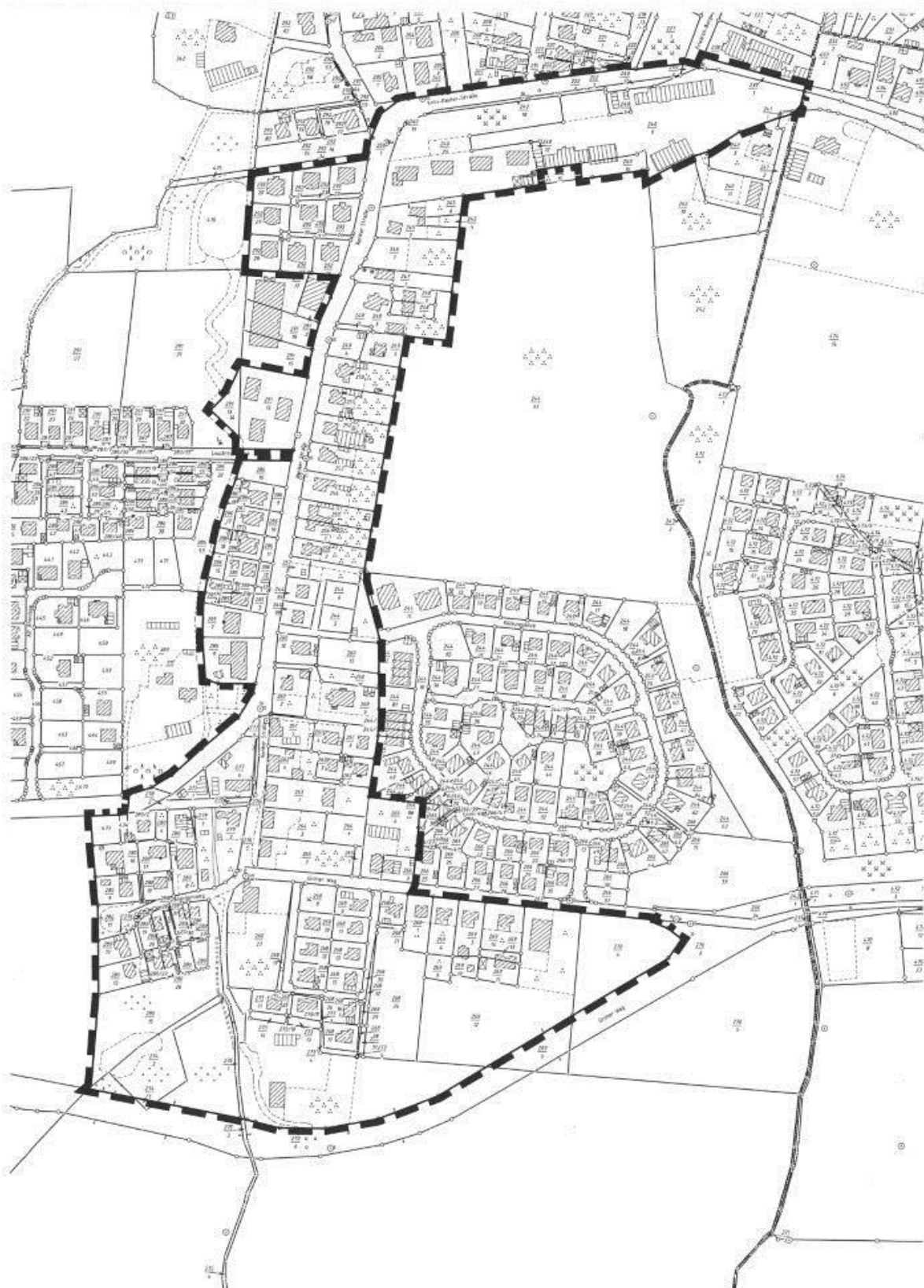
Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 28.02.2017


Rainer Karl
Bürgermeister



Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 51
„Reriker Str. / Grüner Weg“



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die erneute Veränderungssperre "Mühlenblick I" 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777) und des § 17 i. V. m. § 14 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 23.02.2017 folgende Satzung über die erneute Veränderungssperre für den Bereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Mühlenblick" beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 05.09.2013 beschlossen, für das Gebiet „Mühlenblick I“, gelegen zwischen der Doberaner Straße und dem Wittenbecker Landweg sowie zwischen den Bebauungsplänen Nr. 37 „Teilbereich Kühlungsborn Ost“, Nr. 32 „Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg“ und Nr. 41 „Wittenbecker Landweg“, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 aufzustellen. Am 24.04.2014 hat die Stadtvertreterversammlung einen ergänzenden Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

Die Planungskonzeption der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sieht vor, die Festsetzungen zu den ausgewiesenen Grünflächen zu überarbeiten und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu überprüfen. Im Plangeltungsbereich sind einige öffentliche Grünflächen ausgewiesen, die der Öffentlichkeit tatsächlich nicht zur Verfügung stehen bzw. teilweise den privaten Grundstücken zugeschlagen wurden. Des Weiteren muss die Umsetzung der festgesetzten Pflanzungen kontrolliert werden. Bei eventuell entstandenen Defiziten ist es vorgesehen, Pflanzungen durchführen zu lassen und externe Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen.

Auf Grundlage der Örtlichkeit wurde ein neues Schallschutzgutachten erstellt, da die in der Ursprungsplanung festgesetzten Schallschutzmaßnahmen nicht vollständig erfüllt worden sind. Dabei wurden aktuelle Verkehrsbelastungszahlen zu Grunde gelegt. Aus dem Gutachten resultierende, aktive und passive Schallschutzmaßnahmen sind abzuleiten. Die Festsetzungen zum Schallschutz werden dann hinsichtlich der Ergebnisse des Gutachtens überarbeitet.

Ein weiteres Planungsziel der 4. Änderung ist die Sicherung des ursprünglichen Planungsziels, Betriebe des Beherbergungsgewerbes in dem Wohngebiet auszuschließen, da diese entsprechend dem vorhandenen Charakter der Einfamilienhaus-siedlung störend wirken. Sie sollen aus dem Wohngebiet herausgehalten werden, um Konflikte zwischen der intensiven Nutzung durch Gäste (An- und Abreiseverkehr, Stellplatzbedarf, Lärmemissionen) und den benachbarten Dauerwohnungen zu vermeiden. Die Nutzung für Dauerwohnungen hat in den überplanten Wohnquartieren Vorrang und ist zu erhalten. Für touristische Nutzungen stehen ausreichende Fremdenverkehrsquartiere in Strandnähe zur Verfügung. Als weitere Maßnahme ist im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 die Vereinbarkeit von einzelnen untergeordneten Ferienwohnungen im Bestand mit Dauerwohnungen rechtlich verbindlich und abschließend entsprechend der aktuellen Rechtsprechung zu regeln. Von einzelnen untergeordneten Ferienwohnungen geht kein vergleichbarer Störungsgrad wie von größeren Beherbergungsquartieren aus. Das Oberverwaltungsgericht in Greifswald hat allerdings mit Beschluss vom 28.12.2007 festgestellt, dass Ferienwohnungen gegenüber der allgemeinen Wohnnutzung eine eigenständige, typisierte Nutzungsart darstellen. Das Verwaltungsgericht in Schwerin

hat außerdem am 20.12.2012 entschieden, dass Ferienwohnungen nicht unter den Begriff des Beherbergungsbetriebes fallen. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich - wie in allen Fremdenverkehrsgemeinden des Landes auch in Kühlungsborn - die Notwendigkeit, die Zulässigkeit von Ferienwohnungen in den bestehenden Bebauungsplänen insgesamt zu überprüfen und rechtssicher zu regeln. Das Planungsziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 besteht dabei darin, Ferienwohnungen in einem untergeordneten Maße, z.B. als einzelne Einliegerwohnung in einem dauerhaft bewohnten Einfamilienhaus zuzulassen, so lange keine störenden Einflüsse von diesen Ferienwohnungen ausgehen und der Gebietscharakter des Wohngebietes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nicht gewollt sind Gebäude, in denen ausschließlich Ferienwohnungen oder Ferienwohnungen in einer größeren Anzahl oder Beherbergungsbetriebe untergebracht sind. Die Neuerrichtung von Ferienwohnungen oder die Umnutzung von Dauer- zu Ferienwohnungen sowie die Errichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes ist daher mit Hilfe der Veränderungssperre so lange zu unterbinden, bis der Bebauungsplan eine rechtlich verbindliche und mit den Zielen des Fremdenverkehrsortes Kühlungsborn vereinbare Lösung regelt. Dabei soll, der Grundkonzeption entsprechend, das Plangebiet überwiegend dem Wohnen dienen und alle anderen Nutzungen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

In dem Änderungsverfahren ist entsprechend aktueller Rechtsprechung zu gewährleisten, dass der Öffentlichkeit der Planung zu Grunde liegende Richtlinien, DIN-Normen usw. im Rathaus zur Einsicht zur Verfügung stehen und im Planverfahren öffentlich mit ausgelegt werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Bereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Stadtvertreterversammlung hat die Satzung zur Veränderungssperre am 04.09.2014 beschlossen. Sie trat am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft und tritt außer Kraft sobald und soweit für den Geltungsbereich die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Am 11.09.2014 wurde der Beschluss zur Satzung über die Veränderungssperre bekannt gemacht und am 11.09.2016 trat die Satzung außer Kraft.

1. Die Gemeinde kann gem. § 17 Abs. 3 BauGB eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für Ihren Erlass fortbestehen. Dies ist vorliegend der Fall. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft und tritt nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt, am 28.02.2017



Rainer Karl
Bürgermeister



Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich der Satzung über die erneute Veränderungssperre zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenblick“

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich der Satzung über die erneute Veränderungssperre zur 4. Än-



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches zur Neuaufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Sondergebiet "Ostseeallee"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777) und des § 17 i. V. m. § 14 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Stadtvertreter-versammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer (§ 4) der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Sondergebiet „Ostseeallee“ wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 20.03.2017 in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn,
ausgefertigt am 28.02.2017



Rainer Karl
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36 „Ortsmitte Kühlungsborn Ost“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 17 i. V. m. § 14 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Stadtvertreter-versammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer (§ 4) der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36 „Ortsmitte Kühlungsborn Ost“ wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 20.03.2017 in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 28.02.2017



Rainer Karl
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 23. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	15.526.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.390.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	135.900 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	135.900 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	135.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	14.482.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	13.869.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	612.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	639.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.557.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.917.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.413.800 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	109.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.304.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 6 Amts-/ Kreisumlage

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 35,49 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug (vorläufig)	57.376.665 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvor- jahres beträgt	58.010.165 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	58.471.765 EUR

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Minderauszahlungen bei den Ansätzen für ordentliche Auszahlungen in den Positionen „Sach- und Dienstleistungen“, „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen“ und „sonstige laufende Auszahlungen“ des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Kühlungsborn, den 2. März 2017



Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. Februar 2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 2. März 2017 bis zum 16. März 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen.

Kühlungsborn, den 2. März 2017



Bürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens des Ostseebades Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i. V. m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 23. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.513.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.025.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-512.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-512.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	512.000 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.473.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.985.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-512.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.147.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.328.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-181.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	693.000 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	693.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf
Nach der Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind alle Einzahlungen Und Auszahlungen in jedem Haushaltsjahr neu in Ansatz zu bringen.

0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales im vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2015 beträgt

798.175,77 EUR

§ 6 Weitere Vorschriften

entfällt

Ostseebad Kühlungsborn, den 02.03.2017




Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom 02.03.2017 bis zum 16.03.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen.


Bürgermeister

Wahlbekanntmachung – Wahltermin Bürgermeisterwahl

Gemäß § 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) gebe ich bekannt, dass die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gemeinsam mit der Bundestagswahl am **Sonntag, den 24.09.2017** durchgeführt wird. Eine eventuell erforderliche Stichwahl erfolgt am Sonntag, den 08.10.2017.

Ostseebad Kühlungsborn, 01.03.2017


Wahlleiter

Wahlbekanntmachung - Gemeindewahlleiter

Gemäß § 9 Abs. 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg Vorpommern (LKWG M-V) i.V.m. § 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWO MV), gebe ich folgendes bekannt:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in Ihrer Sitzung am 23.02.2017:

Herrn Philipp Reimer
Büro des Bürgermeisters
Ostseerallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

zum Gemeindewahlleiter der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gewählt.

Herr Tim Nahrstedt
Büro des Bürgermeisters
Ostseerallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

wurde zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter gewählt.

Ostseebad Kühlungsborn, 01.03.2017



Rainer Karl
Bürgermeister

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 30.03.2017